

Neue Regelungen für den Verkauf von Reiseschutz im Reisebüro

durch die Umsetzung der Europäischen Richtlinie IDD - Insurance Distribution Directive

Ab dem **23.02.2018** gelten **neue Regelungen** für den Verkauf von Reiseschutz im Reisebüro. Die folgenden 3 Punkte müssen ab diesem Zeitpunkt beachtet werden (Stand November 2017):

1. Die Begrenzung auf 5 Jahre entfällt bei Neuabschlüssen von Jahres-Versicherungen

Bisher lief eine Jahres-Versicherung, die über einen nebenberuflichen Vermittler, z.B. ein Reisebüro, abgeschlossen wurde, automatisch nach 5 Jahren aus.

→ Neu ab 23.02.2018:

Die Begrenzung auf 5 Jahre entfällt bei Jahres-Reiseversicherungen. Ein Jahres-Reiseschutz-Vertrag ist gültig, bis der Kunde oder die ERV ihn kündigt.

Unser Tipp:

Empfehlen Sie Ihren Kunden den Jahres-Reiseschutz der ERV. Dadurch sichern Sie Ihre Kunden umfassend ab und bauen einen Jahres-Versicherungs-Bestand auf, auf den Sie jedes Jahr Folgeprovision erhalten.

2. Vor Abschluss: Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflichten

Die Informationspflicht umfasste bisher das Aushändigen des Produktinformationsblatts und der Versicherungsbedingungen **vor Vertragsabschluss**.

→ Neu ab 23.02.2018:

Vor Versicherungsabschluss müssen Vermittler den Kunden folgende Dokumente zusätzlich in schriftlicher Form zur Verfügung stellen:

- Name & Anschrift des vermittelnden Reisebüros
- Kontaktdaten der Beschwerde- und Schlichtungsstelle (Ombudsmann)

Übersicht aller Dokumente, die dem Kunden vor Versicherungsabschluss zur Verfügung gestellt werden müssen

- Produktinformationsblatt (neuer Name: IPID)
- Versicherungsbedingungen (Beilage zum Versicherungsschein)
- Legitimation des Vermittlers
 - Name & Anschrift des Reisebüros (z.B. in Form eines Stempels, einer Visitenkarte oder eines Ausdrucks)
 - Kontaktdaten der Beschwerde- und Schlichtungsstelle (Ombudsmann):



Ausnahme: Verkauf erfolgt über das Telefon

Im Telefonverkauf reicht es aus, die erforderlichen Dokumente dem Kunden **NACH** dem telefonischen Abschluss zu übermitteln.

Unser Tipp:

In Kürze finden Sie Formulierungshilfen im Online-Agentur-Service der ERV.



Wichtig:



Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihren Kunden im Online-Verkauf den Hinweis auf die Beschwerde- und Schlichtungsstelle auch im Impressum zur Verfügung stellen.

3. Neue Prämiegrenzen

Bisher galt für den nebenberuflichen Versicherungsvertrieb die maximale Prämienobergrenze von € 500,- pro Tarif für Reiseschutz-Prämien.

→ Ab 23.02.2018 gelten folgende neue Prämienobergrenzen:

Jahres-Reiseschutz:

€ 600,- pro Tarif

Der Jahres-Reiseschutz der ERV übersteigt diese Prämienobergrenze nicht.

Einmal-Reiseschutz (= alle Reisen, mit der Dauer von bis zu 3 Monaten):

€ 200,- pro Person

Prämien, die € 200,- pro Person übersteigen, dürfen von nebenberuflichen Vermittlern nicht mehr abgeschlossen werden!

1. Änderung:

Buchungen von Prämien über € 200,- pro Person sind in den gängigen Buchungssystemen nicht mehr möglich.

2. Lösung:

Tippgeber-Modell bei Buchungen von Prämien über € 200,- pro Person.

☎ Telefonisch: (089) 4166-1822

Abschluss mittels Tippgeber-Verfahren über das Service-Center der ERV. Rufen Sie mit Ihrem Kunden an!

@ Per E-Mail:

Abschluss durch die Nutzung des Tippgeber-Buchungslinks der ERV durch Ihren Kunden.

Der Tippgeber
(z.B. das Reisebüro)
erhält die Provision



Unsere Kontaktdaten und weitere Informationen:

→ Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren ERV-Ansprechpartner oder unser ServiceCenter.

- Telefon (089) 4166 -1717 für allgemeine Anfragen
- Telefon (089) 4166 -1822 für das Beratungsgespräch (Tippgeber) mit Ihrem Kunden

→ Im Online-Agentur-Service finden Sie alle wichtigen Informationen und Hilfsmittel zur Umsetzung der Richtlinie: www.erv.de/agenturservice

Erklärfilm des DRV



Zusammenfassung der neuen Regelungen

Es handelt sich hier um die Einschätzung der ERV und Auslegung des Gesetzes zum heutigen Zeitpunkt.